Gestaltungssatzung "Bahnhofstraße" der Stadt Bielefeld

für die Bahnhofstraße einschließlich Stresemannstraße und Arndtstraße in der Fassung der 1. Änderung vom 47.10.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und des § 86(1) Nr.1 der Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 29.09.2016 die 1. Änderung der Gestaltungssatzung "Bahnhofstraße" beschlossen:

Präambel

Die Gestaltungssatzung soll als Baustein der städtebaulichen Erneuerung insbesondere für die Fassadengestaltung und Werbeanlagen einen einheitlichen Gestaltungsrahmen festlegen und dabei auch einen Spielraum für differenzierte Lösungen offen lassen.

Die baulichen Änderungen der Nachkriegszeit – vor Inkrafttreten der Gestaltungssatzung 1998 - , die an einem Großteil der Gebäude vorgenommen wurden, hatten zur Folge, dass durch Öffnungen der Erdgeschossfassaden und Anbringen weit auskragender "Vordächer" bei den einzelnen Gebäuden der gestalterische Zusammenhang zwischen Erd- und Obergeschossen verloren gegangen war. Seit Bestehen der Gestaltungssatzung konnte bei vielen Gebäuden der gestalterische Zusammenhang zwischen Erd- und Obergeschoss durch Aufnahme der wesentlichen Ordnungselemente der Fassade (Konstruktions- und Symmetrieachsen) wiederhergestellt werden, so dass es folgerichtig ist, diese Regelungen auch in der 1. Änderung unverändert zu übernehmen. Hierzu zählen insbesondere Mauerpfeiler, Wandscheiben, Stützen und Säulen, Vordächer und Markisen. Dabei ist jedes Gebäude unter Beibehaltung seines Charakters sowie seiner Gestalt- und Materialmerkmale individuell zu betrachten. Hierzu wurde jedes Gebäude einem bestimmten Typ zugeordnet (A-E). Im Anhang an diese Satzung kann die Zuordnung einem Bestandsplan entnommen werden. Hier wird auch die mit dieser Satzung beabsichtigte Fassadenänderung in Abhängigkeit des individuellen Gebäudetyps in einer Gebäudetypologie beispielhaft gezeigt.

Ein weiteres wesentliches Gestaltungsziel dieser Satzung ist die Harmonisierung der Gestaltung der Werbeanlagen, die sich der Architektur deutlich unterunterordnen sollen. In dem die Fassaden der verschiedenen Haustypen in ihrer Ganzheit wieder sichtbar gemacht werden, soll der Wiedererkennungswert der Fußgängerzone im Bereich der Bahnhofstraße mit ihrem eigenen "Bielefelder" Charakter gestärkt werden.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Bahnhofstraße in Bielefeld, für den Bereich vom Jahnplatz bis zur Feilenstraße, für die seitlich angrenzende Arndtstraße, von der Bahnhofstraße bis Friedenstraße und für die Stresemannstraße. Für die Abgrenzung ist der beigefügte Übersichtsplan verbindlich. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

Inhaltlicher Geltungsbereich

Die Satzung ist anzuwenden bei der Errichtung, Änderung (insbesondere Änderungen der äußeren Gestalt) und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen im Sinne von § 63 BauO NRW und von Werbeanlagen im Sinne von § 13 BauO NRW.

Sie legt einen Gestaltungsrahmen fest:

- 1. für die gesamten straßenseitigen Gebäudefassaden einschließlich Vordächer und Markisen sowie
- 2. für Werbeanlagen wie Lichtwerbungen, Beschriftungen, Bemalungen, Schilder, Firmenund Markenzeichen, Plakate, Fahnen und großflächige Werbeanlagen.
- 3. Die Regelungen des Denkmalschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 3

Gestaltung der Fassaden

1. Für jedes Gebäude ist durch Aufnahme der wesentlichen Ordnungselemente der Fassade (Konstruktionsachsen und Symmetrieachsen) ein gestalterischer Zusammenhang zwischen dem Erdgeschoß und den Obergeschossen herzustellen.

Dies bedeutet insbesondere:

- Schaufenster sind aus der Gesamtfassade zu entwickeln und haben sich dieser unterzuordnen.
- Im Erdgeschoß sind Konstruktionsachsen durch Bauglieder wie Wandscheiben, Stützen, Pfeiler und Säulen auszubilden.
- Diese Konstruktionsachsen sind für die gesamte Fassade aus einem einheitlichen Material herzustellen.
- 2. Tritt die Fassade im Erdgeschoß hinter die Ebene der Obergeschosse zurück (ganz oder teilweise), so sind die obengenannten Vorschriften des § 3 (1) auf die sich dann ergebende, vordere "Arkadenfassade" analog anzuwenden.
- 3. Passagen oder Großeingänge müssen sich den wesentlichen Ordnungselementen der Fassade unterordnen, dürfen jedoch mehrere der durch die Konstruktionsachsen gebildeten Felder zusammenfassen.
- 4. Schaufenster sind oberhalb des Erdgeschosses unzulässig. Eine Ausnahme für die Zulassung von Schaufenstern im 1. Obergeschoss kann erteilt werden, wenn das Gebäude mindestens fünfgeschossig ist. Dies gilt auch für die Betonung von Eingangsportalen durch ein Zusammenziehen von Erd– und Obergeschoss.
- 5. Nachzeichnungen der Kontur der Gebäude durch Lichtbänder sind unzulässig. Anstrahlungen sind nur in weißlichen bis gelblichen Farbtönen an erhaltenswerten oder besonders markanten Gebäuden zur Betonung von Sichtbezügen zulässig.

- 6. Neubauten sowie wesentliche Fassadenänderungen, die der Wirkung eines Neubaus gleichkommen, müssen folgende Anforderungen erfüllen:
 - 6.1 Die Fassaden sind in allen Geschossen mit Fenstern zu versehen (Lochfassade mit stehenden Fensterformaten in einem klaren Konstruktionsraster analog der beabsichtigten Gestaltung der Gebäudetypen A, B und E in der Anlage zu dieser Satzung).
 - 6.2 Für die geschlossenen Fassadenflächen dürfen nicht mehr als zwei verschiedene Materialien verwendet werden. Dabei werden helle Putz- und Steinfassaden mit einem Farbspektrum von weiß, grau bis ocker und Erd- und Pastellfarben empfohlen.
 - 6.3 Glänzende, reflektierende und spiegelnde Materialien und dunkle sowie stark gesättigte Farbtöne sind unzulässig.
 - 6.4 Die Baufluchten sind einzuhalten. Vor- und Rücksprünge sind bis max. 1m zulässig. Sie dürfen1/3 der Fassadenlänge und im einzelnen 10m nicht überschreiten.
 - 6.5 Fassaden mit einer Länge von mehr als 20m sind architektonisch vertikal zu gliedern.
 - 6.6 Im Übrigen gelten sinngemäß die anderen gestalterischen Regeln dieser Satzung gem. § 3-6 sowie die in der Präambel formulierten Gestaltungsziele.
 - 6.7 Ausnahmen können zugelassen werden, wenn sich die Fassadengestaltung optisch in das betreffende Straßenbild einfügt und dem Entwurf eine architektonisch harmonische und im Detail durchkomponierte zeitlose Konzeption zugrunde liegt.

§ 4

Gestaltung von Vordächern und Markisen

- 1. Vordächer und Markisen sind nur im Erdgeschoss zulässig.
- 2. Zulässig sind nur Vordächer oder Markisen, die entsprechend den konstruktiven Achsen und Symmetrieachsen des jeweiligen Gebäudes gegliedert sind. Bei horizontal geschichteten Fassaden sind als Ausnahme auch in der Ansicht schmale, durchlaufende Vordächer möglich. Die Ansichtshöhe soll 20 cm nicht überschreiten.
- 3. Markisen sind zulässig als Rollen- oder Faltmarkisen, nicht feststehend. Hochglänzende Materialien sowie Tagesleucht- oder Reflexfarben sind nicht zulässig.
- 4. Alle Vordächer und Markisen dürfen eine maximale Tiefe von 2,00 m, gemessen senkrecht von der Fassade, nicht überschreiten.
- 5. An einem Gebäude sind verschiedene Vordach- oder Markisenformen nicht zulässig; zur Betonung von Eingängen unter Beachtung von Konstruktionsachsen und etwaiger Symmetrieachsen sind an einem Gebäude verschiedene Vordach- oder Markisenformen ausnahmsweise zulässig.

Gestaltung der Werbeanlagen

- 1. Werbeanlagen im Sinne des § 2 müssen das Ordnungsprinzip der Fassadengliederung mit seinen konstruktiven bzw. Symmetrieachsen aufnehmen. Oberhalb der Traufe bzw. Attika der Gebäude sind Werbeanlagen unzulässig.
- 2. Werbeanlagen mit Laufschriften, Blinklichtern, bewegten Bildern und Bild- und Farbwechslern sowie die Verwendung von Neonfarben oder reflektierenden Materialien sind unzulässig.
- 3. Werbeanlagen in Form von Schriftzügen und Symbolen an der Fassade sind nur als Einzelteile (Einzelbuchstaben oder Firmen- und Markenzeichen, keine Kästen) mit einer Höhe von max. 50 cm zulässig. Sie sind nur bis zur Oberkante der Brüstungen des 1. Obergeschosses zulässig.
- 4. Werbung in Form von Schriftzügen und Symbolen an Vordächern oder Markisen ist bis zu einer Höhe von 40 cm und nur in Einzelbuchstaben oder Firmen- und Markenzeichen zulässig,
- 5. Ausleger sind in einer Größe bis zu 0,5 m x 2,0 m (Breite x Höhe) bei einer maximalen Auskragung von 1,0 m zulässig. Sie sollen die Oberkante der Brüstung des 2. Obergeschosses nicht überschreiten. Bei von innen beleuchteten Kästen dürfen nur die Buchstaben oder das Firmen- und Markenzeichen leuchten, ansonsten ist der Kasten lichtdicht abzukleben.
- 6. Die Glasflächen der Schaufenster dürfen nicht optisch geschlossen oder als großflächige Werbeträger verwendet werden. Lediglich Beschriftungen als Einzelbuchstaben bis zu einer Höhe von 40 cm sind zulässig.
- 7. Fahnen, Gewebebahnen, Banner oder Plakate (auch an Baugerüsten) sind an den Fassaden für maximal 3 Monate je Jahr zulässig, wenn die Gesamtfläche aller Werbeanlagen je Gebäude 2,5 % der Fassadenfläche nicht überschreitet.
- 8. Großflächige Werbeanlagen an der Fassade (auch als Firmen und Markenzeichen) sind bis zu einer maximalen Größe von 12 m² auf geschlossenen Fassadenflächen zulässig, wenn die Straßenfront der jeweiligen Nutzungseinheit eine Länge von mindestens 25 m hat und die Gesamtfläche aller Werbeanlagen je Gebäude 2,5 % der Fassadenfläche nicht überschreitet und der Abstand zu Gebäude- und Dachkanten sowie Vordächern von mindestens 1 m eingehalten wird.

§ 6

Abweichungen

Auf zu begründenden Antrag hin können Abweichungen von den Regelungen dieser Satzung entsprechend § 73 BauO NRW gewährt werden, wenn die Einhaltung dieser Regelungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde oder wenn die Abweichungen mit den öffentlichen Belangen - insbesondere mit den gestalterischen Zielen dieser Satzung - vereinbar sind.

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Gestaltungssatzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 (1) Nr. 20 BauO NRW und können gemäß § 84 (3) BauO NRW als solche mit einer Geldbuße geahndet werden.

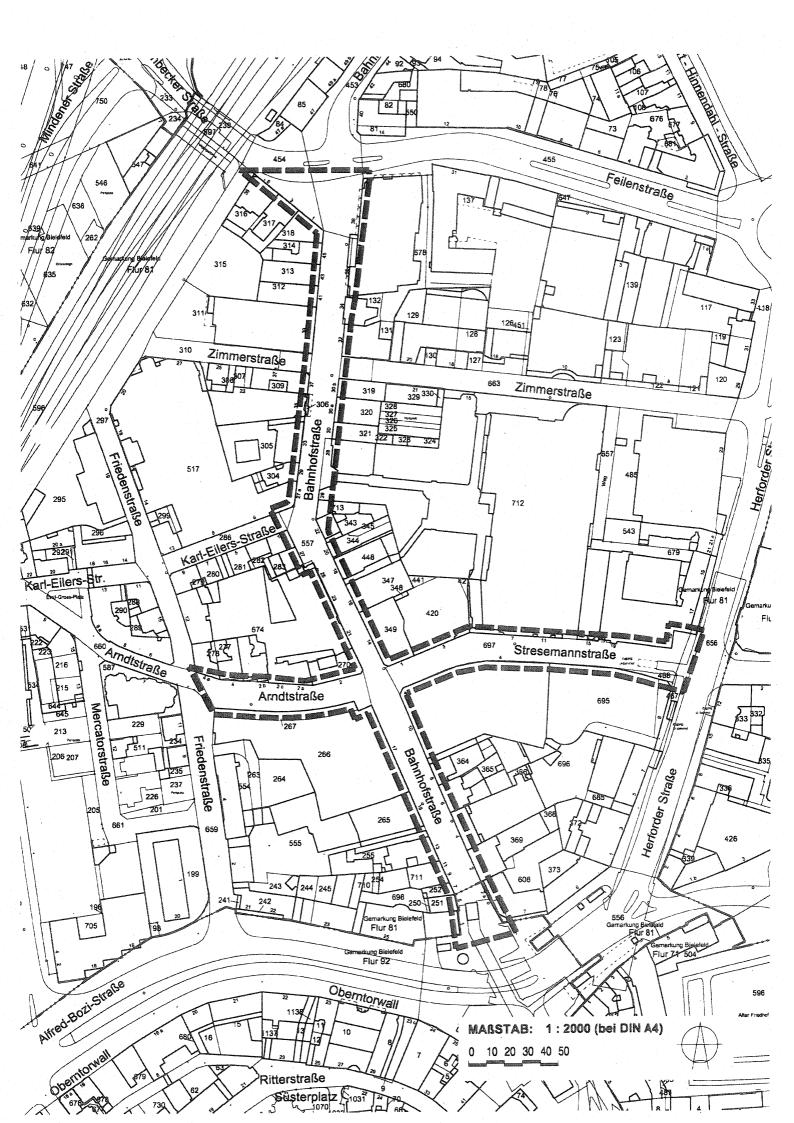
§ 8

Inkrafttreten

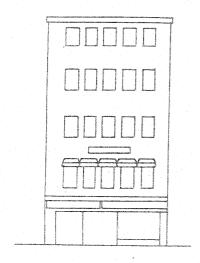
Diese Gestaltungssatzung in der Fassung der 1. Änderung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen:

Abgrenzungsplan mit räumlichem Geltungsbereich, Haustypen und Straßenabwicklungen

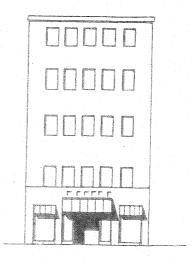


GEBÄUDETYPOLOGIE

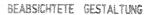


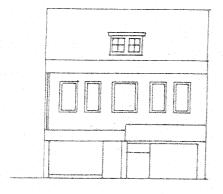
TYP A

Lochfassade ohne vertikale oder horizontale Betonung (Lochwiederholung als durchgehendes Thema) Vordach: horizontal / schräg keine Markisen



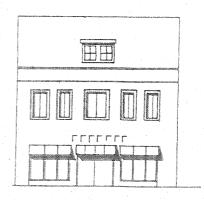
VORHANDENE SITUATION

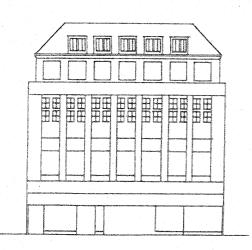


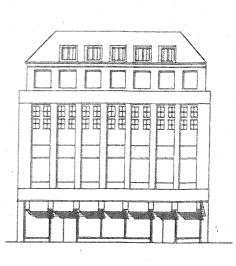


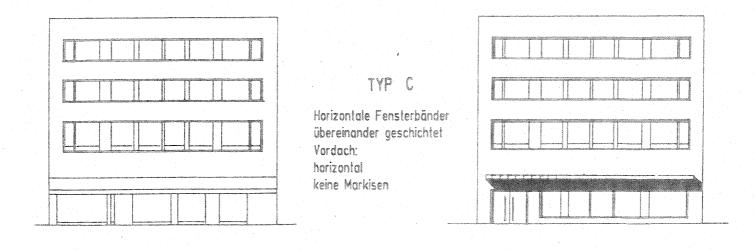
TYP B

Lochfassade mit Gliederung (Symmetrieachsen, Vorsprüngen Richtungsbetonungen oder verschiedenartigen Öffnungen) Vordach: schräg Markisen



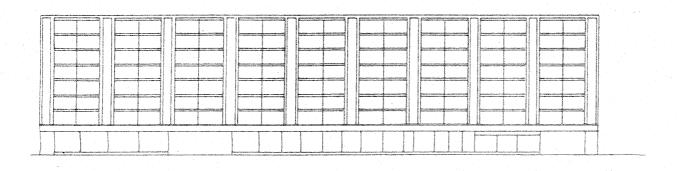






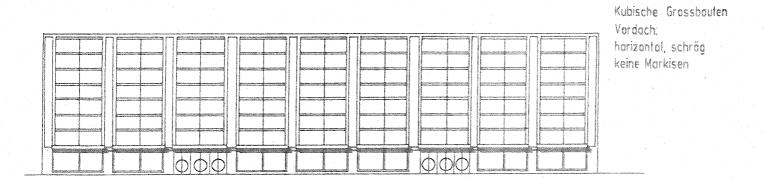
YORHANDENE SITUATION

BEABSICHTETE GESTALTUNG



VORHANDENE SITUATION

TYP D

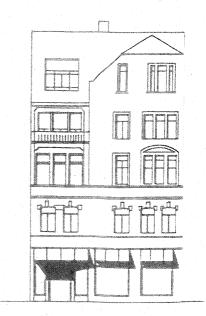


BEABSICHTETE GESTALTUNG

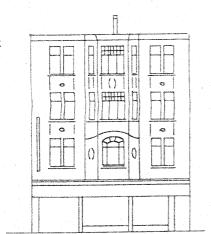


TYP E

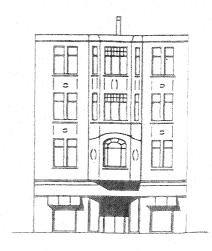
Stärker strukturierter Fassade (Gründerzeit) Vordach: schräg Markisen

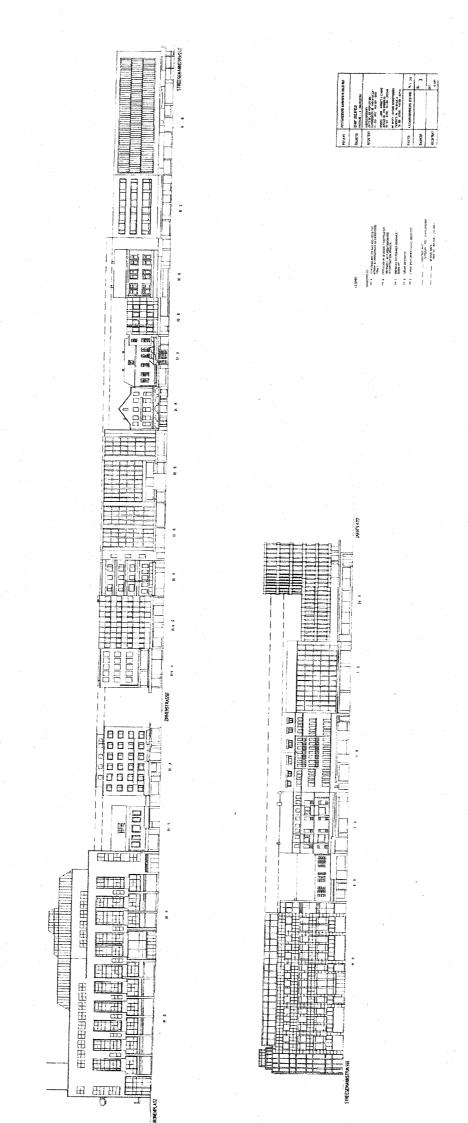


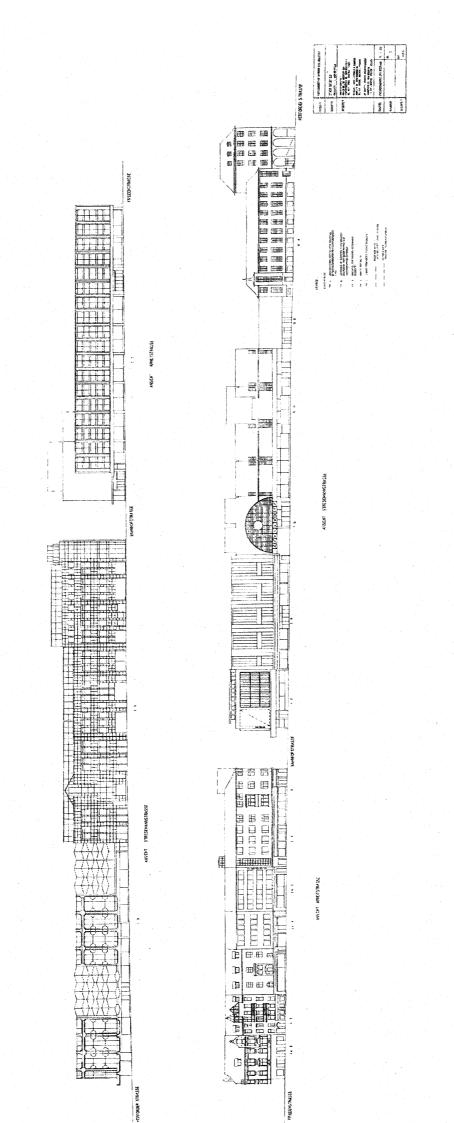
VORHANDENE SITUATION

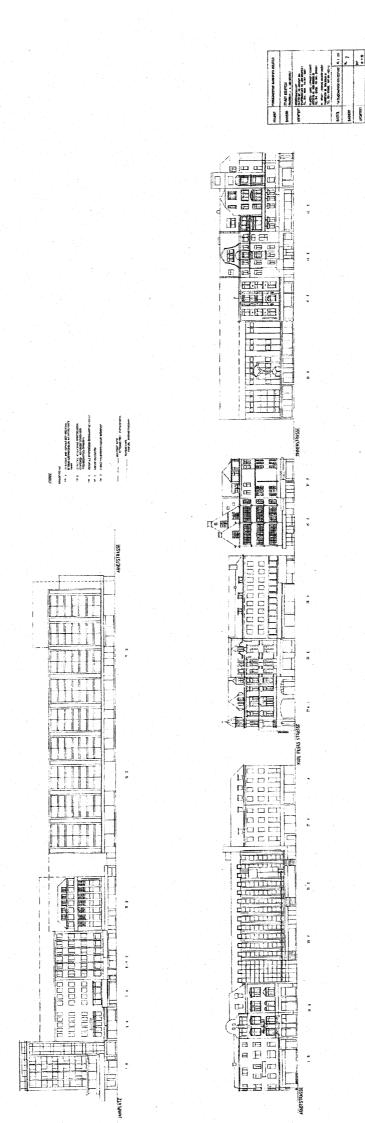


BEABSICHTETE GESTALTUNG









Begründung

Gestaltungssatzung "Bahnhofstraße" in der Fassung der 1. Änderung

Grundlegende Gedanken zur Neuaufstellung:

Die Gestaltungssatzung "Bahnhofstraße" wurde am 26.11.1998 durch den Rat beschlossen und hatte folgendes Gestaltungsziel, welches bis heute Gültigkeit besitzt und mit der Neufassung fortgeschrieben werden soll:

Die Gestaltungssatzung soll als Baustein der städtebaulichen Erneuerung insbesondere für die Fassadengestaltung und Werbeanlagen einen einheitlichen Gestaltungsrahmen festlegen und dabei auch einen Spielraum für differenzierte Lösungen offen lassen.

Die Bahnhofstraße ist eine als Fußgängerzone umgebaute Hauptgeschäftsstraße aus der Phase der Stadterweiterung des 19. Jahrhunderts; Lage und Existens resultieren aus der funktionalen und räumlich bedeutsamen Verbindung zwischen Altstadt und Bahnhof. Durch Kriegszerstörung und Wiederaufbau veränderte sich die Gestaltstruktur, es entwickelten sich sehr unterschiedliche Haustypen in sehr verschiedenen Dimensionen. Diese heterogene Gebäudestruktur soll erhalten bleiben und weiterhin den Charakter der Bahnhofstraße, wie auch der Stresemann- und Arndtstraße, die ebenfalls ein Teil der Fußgängerzone sind, bestimmen.

Die baulichen Änderungen der Nachkriegszeit – vor Inkrafttreten der Gestaltungssatzung 1998 - , die an einem Großteil der Gebäude vorgenommen wurden, hatten zur Folge, dass durch Öffnungen der Erdgeschossfassaden und Anbringen weit auskragender "Vordächer" bei den einzelnen Gebäuden der gestalterische Zusammenhang zwischen Erd- und Obergeschossen verloren gegangen war. Seit Bestehen der Gestaltungssatzung konnte bei vielen Gebäuden der gestalterische Zusammenhang zwischen Erd- und Obergeschoss durch Aufnahme der wesentlichen Ordnungselemente der Fassade (Konstruktions- und Symmetrieachsen) wiederhergestellt werden, so dass es folgerichtig ist, diese Regelungen mit der 1. Änderung unverändert zu belassen. Hierzu zählen insbesondere Mauerpfeiler, Wandscheiben, Stützen und Säulen, Vordächer und Markisen. Dabei ist jedes Gebäude unter Beibehaltung seines Charakters sowie seiner Gestalt- und Materialmerkmale individuell zu betrachten. Hierzu wurde jedes Gebäude einem bestimmten Typ zugeordnet (A-E). Im Anhang an diese Satzung kann die Zuordnung einem Bestandsplan entnommen werden. Hier wird auch die mit dieser Satzung beabsichtigte Fassadenänderung in Abhängigkeit des individuellen Gebäudetyps in einer Gebäudetypologie beispielhaft gezeigt.

Für wesentliche Fassadenänderungen, welche die Wirkung eines Neubaus haben, sowie Neubauten werden mit der Neufassung erstmals gestalterische Anforderungen aufgenommen, um das Ziel für ein harmonisches Straßenbild auch bei größeren Eingriffen in die Bausubstanz zu gewährleisten. Es hat sich in der bisherigen Genehmigungspraxis bewährt, dass Abweichungen von den Regelungen dieser Satzung und Neubauten, sowie wesentliche Fassadenänderungen, die einem Neubau gleichkommen, als Vorhaben von besonderer Bedeutung im Benehmen mit den politischen Gremien (Bezirksvertretung Mitte und ggf. Stadtentwicklungsausschuss) behandelt und unter Berücksichtigung der Ziele dieser Gestaltungssatzung entschieden werden. In diesem Verfahren kann ggf. auch eine Beteiligung des Beirates für Stadtgestaltung durch den Stadtentwicklungsausschuss erfolgen, um eine qualifizierte architektonische fachliche Empfehlung einzuholen. Um dieses Verfahren für alle Beteiligte im Sinne der Gleichbehandlung sicherzustellen, wird hierfür ein eigener Beschlussvorschlag formuliert.

Ein weiteres wesentliches Gestaltungsziel dieser Satzung ist die Harmonisierung der Gestaltung der Werbeanlagen, die sich der Architektur deutlich unterordnen sollen. In dem die Fassaden der verschiedenen Haustypen in ihrer Ganzheit wieder sichtbar gernacht werden, soll der Wiedererkennungswert der Fußgängerzone im Bereich der Bahnhofstraße mit ihrem eigenen "Bielefelder" Charakter gestärkt werden. Durch die seit 1998 bestehende Gestaltungssatzung konnte eine Vielzahl der Werbeanlagen entsprechend geändert werden, so dass dieses Gestaltungsziel bereits an vielen Gebäuden ablesbar ist. Damit konnte bereits ein wichtiger Schritt erreicht werden, um das Ortstypische wieder sichtbar werden zu lassen und sich von anderen Fußgängerzonen deutscher Großstädte mit einem ähnlichen Einzelhandelsmix abzusetzen. Zur dauerhaften und nachhaltigen Umsetzung sollen die entsprechenden Regelungen daher beibehalten und durch die Neufassung lediglich der Aspekt der Zulässigkeit für großflächige Fremdwerbung rechtssicher integriert werden.

Zur Präambel:

Die Präambel wird neu eingefügt. Zur Einführung der Satzungsregelungen werden die grundsätzlichen Gestaltungsziele aus der Begründung vorangestellt.

<u>Zu § 1:</u>

Der räumliche Geltungsbereich bleibt unverändert.

Zu §2:

In Satz 1 wird bereits der inhaltliche Geltungsreich für Werbeanlagen durch Verweis auf § 13 BauO NRW ausreichend abgegrenzt, da hierin auch Anlagen der Fremdwerbung eingeschlossen sind. Um deutlich zu machen, dass diese Satzung auch für großflächige Werbeanlagen gilt, wird nunmehr in Nr. 2 ergänzt, dass auch großflächige Werbeanlagen sowie Plakate und Fahnen eingeschlossen sind.

Zu § 3:

Unter Punkt 4 wird nunmehr klargestellt, unter welcher Voraussetzung eine Ausnahme für die Zulassung von Schaufenstern im 1. Obergeschoss möglich ist: Diese Möglichkeit hat große Auswirkung auf das Erscheinungsbild eines Gebäudes, welches seine Proportionen nur wahren kann, wenn die Schaufensterebenen nicht überwiegen. Mit der Bedingung, dass es sich um ein fünfgeschossiges Gebäude handeln muss, ist gewährleistet, dass über zwei Schaufensterebenen weiterhin drei Geschosse verbleiben. Diese Anforderung soll auch für die Betonung (Überhöhung) von Eingangsportalen in das 1. Obergeschoss gelten.

Zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung war das Nachzeichnen von Gebäudekonturen durch Lichtbänder sowie die Anstrahlung der Fassaden noch nicht so stark verbreitet wie heute, so dass hierzu eine Ergänzung unter Nr. 5 vorgenommen werden soll. Während das Nachzeichnen der Gebäudekonturen gänzlich ausgeschlossen werden soll, bestehen keine Bedenken, wenn in besonders begründeten Einzelfällen eine Fassadenanstrahlung erfolgt. Dies erscheint bei erhaltenswerten Fassaden oder auch bei markanten Gebäuden zur Betonung von Sichtbezügen denkbar, um z.B. auch Raumkanten nach Einbruch der Dunkelheit erlebbar zu machen und/oder zu betonen.

Die Originalfassung der Satzung hat ausschließlich Regelungen zu Veränderungen der Fassadengestaltung im Bestand getroffen. Neubauten und wesentliche Fassadenänderungen, die die bestehende Fassadengliederung durch eine umfangreiche Neugestaltung verändern und damit quasi die Auswirkung wie ein Neubau haben, wurden nicht erfasst und regelten sich dementsprechend nach dem allgemeinen Verunstaltungsverbot.

Durch die Ergänzung der neuen Nr. 6 sollen nunmehr auch diese Veränderungen im Sinne der grundsätzlichen Anforderungen dieser Satzung gesteuert werden können. Die Fußgängerzone wird geprägt durch eine große Heterogenität der Baustruktur, der Baustile und damit einhergehenden großen Gestaltungsvielfalt der Fassaden. Um trotzdem einen klaren Gestaltungsrahmen für künftige Neubauten zu erhalten, werden grundsätzliche

Anforderungen für die Ausbildung von Fenstern, Materialien mit Farbspektrum sowie die Einhaltung der Baufluchten und Zulässigkeit von Vor- und Rücksprüngen definiert. Dabei sind verschiedene Gestaltungsansätze von neuzeitlicher moderner und/oder zeitloser Architektur grundsätzlich erwünscht. Eine historische oder historisierende Architektur ist dagegen unerwünscht. Mit einem eigenen Punkt 6.7 sollen Ausnahmen zur Zulassung von guter qualitätvoller Architektur ermöglicht werden, wenn sie sich harmonisch in das Straßenbild einfügt.

Aufgrund der hohen Identitätsbildung der Fußgängerzone für die Stadt Bielefeld handelt es sich bei allen Gebäuden um Vorhaben von besonderer Bedeutung. Um bei Neubauten eine möglichst hohe architektonische Gestaltqualität zu sichern, soll ein ergänzender selbständiger Beschluss gefasst werden, welcher das bewährte Verfahren der Beteiligung der politischen Gremien und des Beirates für Stadtgestaltung sicherstellen soll.

Zu § 4:

Um auszuschließen, dass Vordächer oder Markisen in den Obergeschossen angebracht werden, soll durch die neu eingefügte Nr.1 sichergestellt werden, dass diese nur im Erdgeschoss zulässig sind.

Durch die Ergänzung in Nr. 2 wird die unbestimmte Anforderung für die Ausnahme für durchlaufende "schmale" Vordächer konkretisiert. Diese dürfen die Ansichtshöhe von 20 cm nicht überschreiten, um die Zäsur zwischen Erdgeschoss und den Obergeschossen möglichst gering zu halten und nicht zu mächtig zu wirken. Dabei ist davon auszugehen, dass die Stärke von 20 cm für eine statische Bemessung ausreichend ist.

Zu § 5:

Der § 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die neue Nr. 1 entspricht der ehemaligen Nr. 1, allerdings wird auf eine beispielhafte Aufzählung verzichtet, um mit einem Verweis auf § 2 deutlich zu machen, dass hiermit alle Werbeanlagen im Sinne des § 13 BauO NRW (ohne Ausnahme) angesprochen werden. Um sicher zu stellen, dass Werbeanlagen auf Dächern bzw. oberhalb der Attika unzulässig sind, wird ein entsprechender Satz zur Klarstellung ergänzt.

Die neue Nr. 2 wird neu eingefügt und soll dem Trend nach immer mehr Werbung in Form von bewegten Bildern (z.B.Videoboards), Bildwechslern, laufenden Schriften, Blinklichteffekten etc. sowie der Verwendung von Neonfarben entgegenwirken. Hiermit soll eine übermäßige und ggf. auch aggressive Form der Werbung ausgeschlossen werden, um insgesamt die Fußgängerzone nicht zu "überreizen". Nach der Beschlusslage besteht Konsens, dass der Jahnplatz als zentraler Verkehrsknotenpunkt und beliebter Treffpunkt mit der Jahnplatzuhr für derartige großstädtische Werbeanlagen mit den oben beschriebenen Merkmalen - unter Sicherstellung der Verkehrssicherheit - vorbehalten bleiben soll.

Die neue Nr. 3 entspricht der bisherigen Nr. 2, wobei die Regelung nun nicht mehr für Vordächer gelten soll. Damit wird der Widerspruch zur bisherigen Nr. 4 (neu Nr. 5) beseitigt. Zur Rechtsklarheit wird der Begriff der Figuren durch die Begriffe "Firmen- und Markenzeichen" ersetzt. Zusätzlich wurde die bisherige Nr. 3 in die neue Nr. 3 integriert, da sich diese Höhenanforderung nur auf diese Werbeanlagen bezieht. Um eine einheitliche Bezugsgröße für die zulässige Höhe vorzugeben, wird "Unterkante Fenster" durch "Oberkante Brüstung" ersetzt. Inhaltlich ändert sich hierdurch nichts.

Die neue Nr. 4 entspricht der bisherigen Nr. 4. Zur Rechtsklarheit wird der Rahmen der Zulässigkeit auf Einzelbuchstaben, Firmen- und Markenzeichen konkretisiert und eingeschränkt.

Die neue Nr. 5 entspricht der bisherigen Nr. 5. Auch hier wird der Bezugspunkt zur Anbringungshöhe von Auslegern- wie bereits unter Nr. 3 ausgeführt – zur Vereinheitlichung ohne inhaltliche Änderung angepasst. Um klarzustellen, dass reine Leuchtkästen als Ausleger unzulässig sind, wird eine entsprechende Anforderung mit Satz 2 ergänzt, um auch hier die Wirkung wie Einzelbuchstaben sicherzustellen.

Die neue Nr. 6 entspricht der bisherigen Nr. 6, wobei die zulässige Beschriftung der Glasflächen von Schaufenstern entsprechend der Größenzulässigkeit auf Vordächern und Markisen auf max. 40 cm beschränkt werden soll.

Die neue Nr. 7 wird neu eingeführt und soll dem Umstand der Praxis Rechnung tragen, dass der Einzelhandel zu bestimmten Verkaufs-Events und Sonderveranstaltungen durch entsprechende temporäre Werbeanlagen wie Fahnen, Banner, Gewebebahnen oder großflächige Plakate an den Fassaden hinweisen möchte. Bislang wurden diese temporären Werbeanlagen über die bisherige Ausnahmeregelung der Nr. 7 zugelassen. Nunmehr sollen diese temporären Werbeanlagen zur Rechtsklarheit und dem Gleichbehandlungsgrundsatz ein eigenständiges Zulässigkeitsprofil erhalten. Es erscheint dabei angemessen, diese Werbeanlagen auf den Zeitraum von 3 Monaten im Jahr zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass kein dauerhaftes Erscheinungsbild entstehen kann. Die bisherige Ausnahmeregelung zur maximalen Größe aus Nr. 7 mit 2,5 % der Fassadenfläche hat sich in der Praxis bewährt und soll übernommen werden.

Die bisherige Ausnahmeregelung der Nr. 7 wird gestrichen und in der neuen Nr. 8 nun eine allgemeine Anforderung für großflächige Werbeanlagen getroffen, ohne zwischen Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und Anlagen der Fremdwerbung zu unterscheiden. Es wird nun gefordert, dass großflächige Werbeanlagen ausschließlich nur an geschlossenen Fassadenflächen mit einem Mindestabstand von 1 m zu Gebäudekanten zulässig sind. Damit wird sichergestellt, dass keine architektonischen Gliederungselemente wie Fenster etc. überdeckt werden dürfen. Die Mindestfassadenlänge von 25 m sowie die maximale Größe von allen Werbeanlagen von max. 2,5 % der Fassadenfläche wird aus der bisherigen Anforderung der Ausnahmeregelung der Nr. 7 übernommen, da sich diese bewährt hat. in der Genehmigungspraxis Größenbeschränkung Höhenbeschränkung wird verzichtet, so dass damit großflächige Werbeanlagen in allen Geschossen zulässig sind, sofern die erforderlichen Anforderungen erfüllt werden. Die maximale Größe der Einzelanlage wird auf 12 m² begrenzt, um insbesondere das Euroformat mit 2,80 m x 3,80 m zu ermöglichen.

Zu § 6:

Auf eine eigene Ausnahmeregelung wird nunmehr verzichtet und durch eine allgemeine Abweichungsmöglichkeit mit dem neuen § 6 in Anlehnung an § 73 BauO NRW ersetzt. Dies ermöglicht einen ausreichenden Ermessenspielraum, um im Wege der Einzelfallbetrachtung eine angemessene, vertretbare und gerechte Einzelfallentscheidung treffen zu können. Zusätzlich soll bei gravierenden Abweichungen das Benehmen mit den politischen Gremien (Bezirksvertretung Mitte und ggf. Stadtentwicklungsausschuss) durch einen eigenen Beschluss hergestellt werden.

Zu 8 7:

Die Sanktionen bei Zuwiderhandlungen werden nun in einem eigenen § 7 aufgeführt (bisher unter § 2).

Zu § 8:

Die 1. Änderung der Gestaltungssatzung soll einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft treten.

1. Ausfertigung

Gestaltungssatzung "Bahnhofstraße" der Stadt Bielefeld in der Fassung der 1. Änderung

- Stadtbezirk Mitte -

Der Rat der Stadt Bielefeld hat die Gestaltungssatzung "Bahnhofstraße" der Stadt Bielefeld in der Fassung der 1. Änderung am

29.09.2016 beschlossen. Der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung stimmt mit den Ratsbeschlüssen überein.

Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden.

Bielefeld, den _/_

Oberbürgermeister

Diese Satzung wird mit der Begründung ab

2 4. Okt. 2016 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die Satzung ist am

24. Okt. 2016 öffentlich bekannt gemacht worden.

Bielefeld, den 24. Okt. 2016

Stadt Bielefeld - Der Oberbürgermeister - Bauamt

LA.